

festgesetzten Preise nach Quadratmetern. Auch kann für besondere, bestimmt anzugebende Zwecke Bodenraum abgegeben werden. (Vergl. § 13.) Durch Entrichtung der Zahlung für den bestellten Quadratraum sind zugleich alle Kosten für Ueberwachung, Reinhaltung, Vertretung und Inserat in den allgemeinen Katalog wie in den Spezialkatalog erledigt. (Vergl. § 19, 20 a u. b, 21.)

§ 5. Das Obengesagte schließt jedoch nicht aus, daß Aussteller, namentlich diejenigen, welche einen großen Raum beanspruchen, sich innerhalb dieses selbständig einrichten, doch muß dann erst eine deutliche, wenn auch einfache Skizze der Leitung zur Billigung vorgelegt werden, damit nicht der Einzelne auf die Harmonie des Ganzen störend einwirkt.

§ 6. Glaskästen und zweckmäßige Rahmen mit Glas werden ebenfalls auf Wunsch zu den Selbstkosten von der Leitung geliefert.

§ 7. Bei Angabe des benötigten Raumes (Tafel- und Wandflächen) wolle man gefälligst Rücksicht darauf nehmen, daß es nicht immer möglich ist, in der Praxis ebenso zu verfahren, wie in der Theorie. So wenig es beabsichtigt sein kann, Raum unnötig zu verwenden — um so weniger, als Sparsamkeit mit diesem bei der Ausdehnung der Ausstellung notwendig sein wird — so wenig ist ein übermäßiges Zusammendrängen zweckmäßig oder möglich. Eine Angabe, wie man sich die Gegenstände aufgehängt oder ausgelegt denkt, ist sehr willkommen, wenn auch nicht immer zu garantieren ist, daß sie ganz genau befolgt werden kann. Ueber die Berechnungsmodalitäten enthält die endgiltige Beteiligungs-Aufforderung das Nähere.

IV. Möglichste Kostenersparung.

§ 8. Um sowohl die in §§ 2 und 3 erwähnten Frachtpesen und sonstigen Kosten auf ein Minimum zu reduzieren, als auch die Unterbringung der Gegenstände möglichst zu erleichtern und wohlfeiler zu gestalten, empfiehlt es sich sehr, daß die Vorstände der Lokal- und Kreisvereine, die Verleger einer Stadt oder eines Kreises zu kleinen Kollektivausstellungen innerhalb des Rahmens der Gesamtausstellung zu vereinigen suchen.

§ 9. Um jedoch auch denjenigen Verlegern, welche an diesen Erleichterungen nicht teilnehmen können und die vielleicht doch einige wenige Werke, oder sei es nur eins, ausstellen wollen, die Möglichkeit zu gewähren, ihre Artikel in leichter Weise zur Ausstellung zu bringen, ist der Central-Verein für das gesammte Buchgewerbe bereit, die Ausstellung solcher Gegenstände in die Hand zu nehmen. Es ist in diesem Fall nur nötig, ihm die Gegenstände zuzustellen, er wird dann für Absendung und angemessene Unterbringung, je nach Beschaffenheit derselben u. sorgen und die Kosten auf das mäßigste berechnen, während sonst 1 Quadratmeter als Minimum der Raumzuerteilung gilt.

V. Der Inhalt und das Äußere der Gegenstände.

§ 10. Von dem Wunsche beseelt, daß das deutsche Buchgewerbe erstmalig auf einer Weltausstellung in vollständig würdiger Weise erscheine, heben wir noch besonders folgende Punkte hervor. Es ist wichtig, daß nichts zur Ausstellung gebracht wird, was seinem Inhalte nach den Platz nicht würdig ausfüllt, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß manches, was in der Jahresausstellung im Buchhändlerhause Berechtigung hat, den dortigen Verhältnissen nach, nicht gut angebracht sein dürfte.

§ 11. Aber auch auf die äußere Ausstattung der Bücher muß die größte Sorgfalt verwendet werden, was bis jetzt auf den Weltausstellungen nicht immer der Fall war. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, broschierte Bücher gänzlich auszuschließen, die nach einigen Tagen einen unerquicklichen Anblick darbieten würden. Am richtigsten ist es, alle Bücher solid binden zu lassen und, wenn darauf gerechnet ist, sie auf Tischen, mit der Breitseite nach oben, auszulegen, die Titel auf dem oberen Deckel anzubringen. Wenigstens ist darauf zu halten: die Werke, wenn sie nicht gebunden werden, derartig kartonieren zu lassen,

daß Rücken und Ecken mit Leinwand überzogen werden, während man den Umschlag auf den Deckel aufklebt. Werke, die auf Bücherbrettern Platz finden sollen, sind am besten in Halbfranz gebunden einzusenden.

Verlegern, die ihre Bücher hier binden lassen, steht die Ausstellungs-Direktion gern mit Rath und That zu Diensten.

§ 12. Die Herren Kommissions-Verleger sind besonders gebeten, die Ausstellung durch Zusendung von wertvollen Kommissions-Artikeln, namentlich Publikationen der Staatsregierungen, der städtischen Behörden und Gesellschaften für Wissenschaft und Kunst, zu fördern, sowohl im eigenen Interesse als in dem der Besitzer. Gerade solche Erscheinungen, für deren Verbreitung weniger gethan zu werden pflegt, sind dort von großem Wert. Es liegt in den meisten Fällen sicherlich in der Hand des Kommissions-Verlegers, das Ausstellen von dem Betreffenden zu erwirken; wir haben bereits von mehreren bedeutenden öffentlichen Instituten ohne Aufforderung Anmeldungen erhalten.

§ 13. Kunstblätter aller Art aus den Sektionen 3, 4 und 5 des Ausstellungs-Programms, die nicht in Wandrahmen ausgehängt werden, können auch in Flügel- oder Mappen-Ständern untergebracht werden. Bei Benutzung letzterer empfiehlt sich Aufziehen auf starken Karton. Farben- und Druck-Folgen von Chromolithographien oder von den photomechanischen Verfahren sind erwünscht. Für größere Sammlungen kleinerer Blätter empfehlen sich mit Leder überzogene Kästen, deren eine Seitenwand zum Niederklappen eingerichtet ist. Die Blätter werden am besten auf steingrauen Karton aufgezogen.

§ 14. Für Proben der Schriftgießereien, Buchdruckereien, xylographischen und Gravir-Anstalten empfehlen sich ebenfalls die vorerwähnten Kästen ganz außerordentlich.

Auf Wunsch besorgt die Ausstellungs-Direktion solche Kästen in geschmackvoller und reicher Lederplastik mit Firma nebst Einlage von 50 Kartons im Format von 52×36 Centimetern, zum Selbstkostenpreise von 42 M.

§ 15. Größere Landkarten zum Aufhängen, auf Leinwand gezogen, werden am besten zum Zusammenlegen eingerichtet und mit Ringen oder Desen behufs des Aufhängens versehen. Rollstäbe sind verwerflich, weil die Stäbe sich krümmen und die Karten nie ordentlich glatt hängen. Die oft weit vorstehenden Knöpfe der Stäbe nehmen außerdem unnütz Raum in Anspruch und erhöhen damit unnötig die Platz- und Frachtkosten wesentlich.

§ 16. Die Buchbinder werden ersucht, zweierlei im Auge zu haben. Erstens die Ausstellung solcher Arbeiten, mit welchen sie hoffen können Geschäfte zu machen; hierzu sind ganz besonders Bibliotheksbände nach amerikanischem Geschmack geeignet. Zweitens die Ausstellung einiger wenigen ausgesuchten Arbeiten zu Ehren der Kunst, sowohl Einbände als Mappen zu Diplomen u. (Vergl. Spezial-Ausstellung Nr. 4.)

§ 17. Während der Oster-Messe werden solche Probebände (§ 16) in der Ausstellung im Buchhändlerhause ausgelegt sein; überhaupt wird dort eine Probe des Ausstellungs-Apparats vorgeführt werden, nach welcher dann die Verleger sich am besten ein Bild machen können, wie sie ihre Ausstellungsgegenstände am vorteilhaftesten anordnen und auch mit der Ausstellungs-Direktion leicht weitere Verabredungen über die Einrichtung und Anordnung treffen können.

§ 18. Sollte ein Aussteller sich vielleicht selbst über den Ausstellungswert, sei es den äußeren oder den inneren, eines Gegenstandes täuschen, so muß dem Ausschuss das Recht des Zurückstellens eingeräumt werden. Das Beste wird immer sein, daß die Aussteller selbst recht strenge Kritik üben und sich das Ziel der Ausstellung „die Ehre des Buchgewerbes zu wahren und die Interessen desselben zu fördern“ lebhaft vor Augen stellen. Besser daß ein sonst geeignetes Buch einmal zurückbleibt, als daß ein ungeeignetes zur mißgünstiger Kritik Anlaß giebt.